



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KFZ-VERSICHERUNG VON FAHRZEUGEN MIT VERSICHERUNGSKENNZEICHEN ODER VERSICHERUNGSPLAKETTE

AKBV 2024 Fahrlehrerversicherung – Stand: 17.04.2024



VERSICHERUNG
MIT DRIVE

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	5
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	5
A.1.1	Was ist versichert?	5
A.1.2	Wer ist versichert?	5
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	6
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	6
A.1.5	Was ist nicht versichert?	6
A.2	Teilkaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	7
A.2.1	Was ist versichert?	7
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	7
A.2.3	Wer ist versichert?	8
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	8
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	10
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung	10
A.2.8	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	10
A.2.9	Was ist nicht versichert?	10
A.3	- entfällt -	11
A.4	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	11
A.4.1	Was ist versichert?	11
A.4.2	Wer ist versichert?	11
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	12
A.4.5	Leistung bei Invalidität	12
A.4.6	Tagegeld	13
A.4.7	- entfällt -	13
A.4.8	Todesfalleistung	13
A.4.9	Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?	14
A.4.10	Fälligkeit	14
A.4.11	Zahlung für eine mitversicherte Person	14
A.4.12	Was ist nicht versichert?	14
A.5	- entfällt -	15
A.6	- entfällt -	15
A.7	- entfällt -	15
A.8	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	15
A.8.1	Was ist versichert?	15
A.8.2	Wer ist versichert?	16
A.8.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	16
A.8.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	16
A.8.5	Was ist nicht versichert?	16
B	Beginn des Vertrags und Versicherungsschutzes	16
C	Beitragszahlung	16
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	16
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	17
D.1	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?	17
D.1.1	Bei allen Versicherungsarten	17
D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	17
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	17
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	18
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	18
E.1.1	Bei allen Versicherungsarten	18
E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	18
E.1.3	Zusätzlich in der Teilkaskoversicherung	18
E.1.4	- entfällt -	19
E.1.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	19
E.1.6	- entfällt -	19
E.1.7	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	19
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	19
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	20
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	21

G.1	Laufzeit und Ende des Versicherungsvertrags	21
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	21
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	21
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	21
G.5	Zugang der Kündigung	21
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	21
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	21
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	22
G.9	Rückgabe des Versicherungskennzeichens oder Entwertung der Versicherungsplakette	22
H	- entfällt -	22
I	- entfällt -	22
J	- entfällt -	22
K	- entfällt -	22
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	22
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	22
L.2	Gerichtsstände	23
M	- entfällt -	23
N	Versicherbarer Personenkreis	23
Anhang 1:	Art und Verwendung von Fahrzeugen	24
Anhang 2:	Beitrag für kurzfristige Verträge	25
Anhang 3:	Satzung der Fahrlehrerversicherung VaG	26

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette (AKBV)

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- - entfällt - (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- - entfällt - (A.5)
- - entfällt - (A.6)
- - entfällt - (A.7)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.8)

Diese Versicherungen werden – mit Ausnahme der Kfz-Umweltschadenversicherung - als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- e den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,

- f Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und die Technische Aufsicht eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.
- Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn
- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
 - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers,
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die beförderte Personen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter beförderter Personen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Teilkaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug**A.2.1 Was ist versichert?****A.2.1.1 Ihr Fahrzeug**

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

- A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile
- b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenswerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
- c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel)
- d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist
- e Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis d mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Anmelde- und zuschlagspflichtige Fahrzeug- und Zubehörteile

- A.2.1.2.2 Die nachfolgend aufgeführten Teile sind gegen Beitragszuschlag versicherbar, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind und unter Angabe des Neuwertes von Ihnen im Versicherungsantrag angegeben werden:

- a Beschriftungen (Werbung) mit dem Wert, der 1.500 Euro übersteigt (bis 1.500 Euro beitragsfrei versichert),
- b individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen (z. B. Postermotive unter Klarlack),
- c Beiwagen und Verkleidungen (soweit nicht serienmäßig) bei Kleinkraftträdern, Trikes, Quads,

Nicht versicherbare Gegenstände

- A.2.1.2.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände des Fahrers oder beförderter Personen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?**A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

- A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdsenkung, Erdbeben oder Lawinen

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdsenkung, Erdbeben oder Lawinen auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gestein oder Erdmassen, z. B. Mure. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmitteln. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser). Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 1.000 Euro je Schadenereignis begrenzt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z. B. Informations- und Unterhaltungssysteme).

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?*Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert*

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.5.1.2 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.3 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.4 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.5 Neuwert ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?*Reparatur*

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.3, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.

- b Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.3 und A.2.5.1.4).

Abschleppen

- A.2.5.2.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

- A.2.5.2.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- in den ersten 3 Jahren

nach der Erstzulassung eintritt.

Ersatz von Umweltplakette bei Austausch der Frontscheibe

- A.2.5.2.4 Ist ein Austausch der Frontscheibe nach A.2.2.1.5 erforderlich, ersetzen wir auch die Kosten für die Umweltplakette. Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

- A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

- A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.5.5.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.5.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile*Was wir nicht ersetzen*

- A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

- A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung und Wegfall der Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wegfall der Selbstbeteiligung

- A.2.5.8.1 Wird eine an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs nicht im Sichtfeld des Fahrers liegende Beschädigung nicht durch einen Austausch, sondern durch Reparatur beseitigt und die Reparatur wirkt sich schadenmindernd aus, verzichten wir auf den Abzug der Selbstbeteiligung.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

- A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

- A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

- A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

- A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

- A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

- A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

- A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung so weit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?*Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

- A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. In der Kaskoversicherung verzichten wir jedoch auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles, wobei der Verzicht dann nicht gilt, wenn

- der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder
- die Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile ermöglicht wird.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.

Reifenschäden

- A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 - entfällt -**A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden****A.4.1 Was ist versichert?***Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs*

- A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung

erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

- A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

- A.4.2.2 - entfällt -

- A.4.2.3 - entfällt -

- A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität**A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung***Invalidität*

A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.8), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung*Berechnung der Invaliditätsleistung*

A.4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4)

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.10.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit eines der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %

Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

- A.4.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

- A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

- A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

- A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Tagegeld

Voraussetzungen für die Leistung

- A.4.6.1 Die versicherte Person ist unfallbedingt
- in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
 - in ärztlicher Behandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

- A.4.6.2 Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind
- die vereinbarte Versicherungssumme und
 - der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.

Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.7 - entfällt -

A.4.8 Todesfalleistung

Voraussetzungen für die Leistung

- A.4.8.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

- A.4.8.2 Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.9 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?*Krankheiten und Gebrechen*

A.4.9.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

A.4.9.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.4.9.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei der Todesfalleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

A.4.9.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.10 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 ‰ der versicherten Summe.
- bei Tagegeld bis zu einem Tagesgeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.4.10.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.10.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

A.4.10.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahre nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag jährlich mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

A.4.11 Zahlung für eine mitversicherte Person

A.4.11.1 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.4.12 Was ist nicht versichert?*Straftat*

A.4.12.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

- A.4.12.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.4.12.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.4.12.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

- A.4.12.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

- A.4.12.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

- A.4.12.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- A.4.12.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.4.12.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 - entfällt -**A.6 - entfällt -****A.7 - entfällt -****A.8 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz****A.8.1 Was ist versichert?**

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- A.8.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (UrschadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- A.8.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

- A.8.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.8.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur

Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.8.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.8.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Unsere Zahlungen aus der Umweltschadenversicherung pro Versicherungsfall betragen höchstens 5 Mio. Euro. Die Höchstzahlung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse – unabhängig von der Anzahl – beträgt 10 Mio. Euro.

A.8.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz gemäß A.8.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.8.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.8.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Schäden durch Kernenergie

A.8.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.8.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (z. B. durch Abgas-Emissionen).

Ausbringungsschäden

A.8.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.8.5.5 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.8.5.6 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Sonstige Regelungen

A.8.5.7 Die übrigen Bestimmungen der AKBV gelten entsprechend.

B Beginn des Vertrags und Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins und des Versicherungskennzeichens bei Ihnen.

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese

beträgt 15 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens bis 40 % des Jahresbeitrags.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

- D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

- D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

- D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

- D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2 und A.4.12.3.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Ausschlüsse nach A.2.9.1 und A.4.12.2.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2 und A.4.12.3

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als beförderte Person, die das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährderrhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

- D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigespflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 StGB).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Teilkaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 - entfällt -**E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung***Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden*

- E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

- E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monats-Frist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.1.6 - entfällt -**E.1.7 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung***Besondere Anzeigepflicht*

- E.1.7.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach UschadG führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

- E.1.7.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 UschadG obliegenden Informationen an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- die gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- E.1.7.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

- E.1.7.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

- E.1.7.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst üblichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

- E.1.7.6 Im Widerspruchsverfahren oder in einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?*Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunftspflicht oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

- E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, als es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Anders geregelt ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Laufzeit und Ende des Versicherungsvertrags

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Das Verkehrsjahr beginnt am 01. März und endet mit Ablauf des Februars des Folgejahres. Der Vertrag endet mit Ende des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.1 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.2 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.3 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.1 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.2 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.3 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.5 Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Verkehrsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.3 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.4 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.3 oder wir nach G.3.3 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.5 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.4 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

G.9 Rückgabe des Versicherungskennzeichens oder Entwertung der Versicherungsplakette

Wird der Vertrag widerrufen oder vor Ablauf des Verkehrsjahres beendet, müssen Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen unverzüglich zurückgeben. Eine Versicherungsplakette müssen Sie entwerten und uns dies auf Verlangen nachweisen.

H - entfällt -

I - entfällt -

J - entfällt -

K - entfällt -

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind**

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden:

Beschwerdemanager@fv.de.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von den Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M - entfällt -

N Versicherbarer Personenkreis

Wir versichern nur Fahrzeuge von Personen, die gemäß unserer Satzung zum versicherbaren Personenkreis gehören (siehe Anhang 3).

Anhang 1: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen oder eine Versicherungsplakette führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.3 Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 f FZV
- 1.4 Motorisierte Krankenfahrstühle
- 1.5 Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV).

Anhang 2: Beitrag für kurzfristige Verträge

Wenn die Dauer des Versicherungsschutzes weniger als ein Jahr beträgt, weil der Vertrag nach dem 01.03. beginnt, berechnen wir den Beitrag wie folgt:

Zeitraum	Anteil des Jahresbeitrags
Bis zu 1 Monat	15 %
Bis zu 2 Monaten	25 %
Bis zu 3 Monaten	30 %
Bis zu 4 Monaten	40 %
Bis zu 5 Monaten	50 %
Bis zu 6 Monaten	60 %
Bis zu 7 Monaten	70 %
Bis zu 8 Monaten	75 %
Bis zu 9 Monaten	80 %
Bis zu 10 Monaten	90 %
Über 10 Monate	100 %

Anhang 3: Satzung der Fahrlehrerversicherung VaG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz des Unternehmens

- (1) Der im Jahr 1952 gegründete Verein führt die Firma „Fahrlehrerversicherung Verein auf Gegenseitigkeit“.
- (2) Sein Sitz ist Stuttgart.

§ 2

Gegenstand und Geschäftsgebiet des Unternehmens

- (1) Der Verein betreibt unmittelbar die Kfz-Versicherung, die Allgemeine Unfallversicherung, die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Feuerversicherung, die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung, die Leitungswasserversicherung, die Sturmversicherung, die Glasversicherung, die Verbundene Hausratversicherung, die Elektro- und Gasgeräteversicherung des Haushalts, die Verbundene Wohngebäudeversicherung, die Elektronikversicherung, die Reisegepäckversicherung, die Sportbootkaskoversicherung sowie die Sonstige Schadenversicherung und die Beistandsleistungsverversicherung.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Versicherungen zu vermitteln.
- (3) Das Geschäftsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen des Unternehmens

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bekanntmachungen des Vereins werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Fahrlehrer;
 - b) natürliche und juristische Personen, die Inhaber einer Fahrschülerlaubnis sind, und deren Mitarbeiter;
 - c) Inhaber einer amtlich anerkannten Fahrlehrer-Ausbildungsstätte und deren verantwortliche Leiter;
 - d) die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände, die ihr angeschlossenen Landesverbände und deren Mitarbeiter;
 - e) Kraftfahrzeug-Überwachungsvereine und -ämter mit ihren Angestellten und Beamten;
 - f) Sachverständige und Ingenieure im Prüf- und Kraftfahrwesen und deren Mitarbeiter;
 - g) Personen, die mit der Aus- und Fortbildung von Fahrlehrern und Kraftfahrern befasst sind;
 - h) die Mitarbeiter des Vereins, die Landesagenturen und deren Mitarbeiter;
 - i) Personen, die auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene im öffentlichen oder privaten Bereich mit folgenden Aufgaben befasst sind:
 - aa) Änderung/Neufassung des Fahrlehrergesetzes und seiner Verordnungen sowie aller straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften;
 - bb) verwaltungsbehördliche Maßnahmen im Rahmen der Fahrschüler- und Fahrlehrerausbildung;
 - cc) Überwachung von Fahrlehrern, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten;
 - dd) Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis;
 - k) Familienangehörige der unter a) bis i) genannten Personengruppen.
- (2) Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft müssen schriftlich nachgewiesen werden.

Das Mitglied ist außerdem verpflichtet, dem Verein den Fortbestand der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft auf Verlangen nachzuweisen.

Den Wegfall der Voraussetzungen hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen.

Sobald der Verein von dem Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen Kenntnis erlangt, ist er verpflichtet, das Versicherungsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt einer im Absatz 1 genannten Person in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben. Sie endet mit dem Erlöschen sämtlicher Versicherungsverträge.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle aus der Mitgliedschaft ableitbaren Rechte.
- (5) Der Verein kann auch Versicherungsverträge gegen feste Beiträge abschließen, ohne dass der Versicherungsnehmer Mitglied wird.

Hierzu gehören folgende Personengruppen:

 - a) Mitarbeiter von amtlich anerkannten Fahrlehrer-Ausbildungsstätten;
 - b) Personen, die pädagogische Lehrhilfen für den theoretischen und praktischen Unterricht von Fahrschülern oder Fahrlehrern erarbeiten;

- c) Personen, die Gutachten zu Fragen der Fahrschüler- und Fahrlehrerausbildung erstellen;
- d) Personen, die mit der Durchführung von Programmen und Kursen befasst sind, die der Verkehrssicherheit dienen;
- e) der deutsche Verkehrssicherheitsrat, die Verkehrswachten sowie deren Mitarbeiter;
- f) die Fachverlage für das Fahrlehrerwesen und deren Mitarbeiter,
- g) Kraftfahrer im Sinne des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes in deren privaten/nicht gewerblichen Bereich;
- h) Familienangehörige der unter a) bis g) genannten Personengruppen.

Auf dieses Geschäft dürfen höchstens 15 % der Gesamt-Beitragseinnahme des Vereins entfallen.

- (6) Die Absätze (1) und (5) gelten auch für natürliche Personen, die ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen und aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

§ 5

Versicherungsbeiträge

- (1) Der Verein betreibt sein Versicherungsgeschäft gegen einmalige oder wiederkehrende und im Voraus zu entrichtende Beiträge.
- (2) Die Erhebung von Nachschüssen und die Kürzung von Versicherungsansprüchen durch den Verein sind ausgeschlossen.

III. Organe des Unternehmens

§ 6

Organe des Vereins sind die Mitgliedervertretung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 7

Mitgliedervertretung

- (1) Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ des Vereins die Gesamtheit aller Mitglieder.
- (2) Sie besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliedervertretung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, und zwar bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung nach dem Jahr ihrer Wahl.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, das weder Angestellter noch Organ des Vereins oder eines anderen Versicherungsunternehmens ist.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliedervertreter müssen sich gleichmäßig auf das Geschäftsgebiet des Vereins verteilen, sodass das Gebiet jeder Landesagentur der Fahrlehrerversicherung in der Mitgliedervertretung repräsentiert ist.
Die Anzahl der Stimmen je Gebiet einer Landesagentur richtet sich nach der gebuchten Brutto-Versicherungsbeitragseinnahme der jeweiligen Landesagentur, die der Verein dort im vorherigen Geschäftsjahr erzielt hat. Auf je angefangene 500.000 Euro Beitragseinnahme entfällt eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung, die die Einführung einer Mitgliedervertretung beschließt, wählt auch unmittelbar nach dem Satzungsänderungsbeschluss die Mitglieder der ersten Mitgliedervertretung.
- (6) Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus seinem Amt, so ist in der nächsten Mitgliedervertreterversammlung für die noch nicht abgelaufene Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (7) Das Amt eines Mitgliederververtreters erlischt durch
 - a) Rücktritt
 - b) Eintritt eines die Wählbarkeit gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz dieser Satzung ausschließenden Umstandes
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit durch die Mitgliedervertreterversammlung. Als wichtiger Grund gelten u. a. eine grobe Pflichtverletzung, der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder eine gerichtliche Anordnung, die den Mitgliedervertreter in der Verfügungsgewalt über sein Vermögen beschränkt.
- (8) Der Mitgliedervertreter ist ehrenamtlich tätig. Er erhält einen Auslagenersatz, dessen Höhe die Mitgliedervertreterversammlung festlegt.

§ 8

Mitgliedervertreterversammlung

- (1) Die Mitgliedervertretung fasst ihre Beschlüsse in Mitgliedervertreterversammlungen. Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorstand mindestens mit der gesetzlichen Frist mit eingeschriebenem Brief einberufen. Die Tagesordnung der Mitgliedervertreterversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.
Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Der Tagungsort für ordentliche und außerordentliche Mitgliedervertreterversammlungen ist ausschließlich der Sitz des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil. Vorstand und Aufsichtsrat können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliedervertreterversammlung stellen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies für erforderlich halten oder wenn Mitgliedervertreter mit mindestens einem zwanzigsten Teil aller Stimmen gemäß § 7 Abs. 4 unter Angabe von Zweck und Gründen ihre Durchführung beim Vorstand schriftlich beantragen.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Für Wahlen gelten die von der Versammlung beschlossenen Wahlordnungen. Für alle anderen Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung.
- (5) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliedervertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedervertreter und der durch sie vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hiervon ausgenommen sind die Besonderheiten der §§ 9 Abs. 2 und 19 Abs. 1 dieser Satzung.

Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Sollte die Vertretung einer Landesagentur durch deren gewählte(n) Vertreter aus wichtigem Grunde nicht möglich sein, so können ihre Stimmenanteile auf ein anderes Mitglied der Mitgliederversammlung übertragen werden. Die Stimmenübertragung wird nur dann rechtswirksam, wenn dem Vorstand spätestens am Tage vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Mitteilung darüber vorliegt.

Die Stimmenanteile bestimmen sich nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

- (6) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (7) Soweit aktienrechtliche Vorschriften über Minderheitenrechte in entsprechender Weise für das Versicherungsaufsichtsgesetz gelten, tritt an die Stelle des zehnten bzw. zwanzigsten Teils des Grundkapitals eine Minderheit von Mitgliedervertretern, die ein Zehntel bzw. ein Zwanzigstel aller Stimmen gemäß § 7 Abs. 4 auf sich vereinigt.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für Wahlen zur Mitgliederversammlung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bis zum 1. Februar schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sofern gewünscht wird, die Vorschläge und Anträge mündlich zu begründen, kann dem Vereinsmitglied zu diesem Zweck die Teilnahme an der Mitgliederversammlung vom Aufsichtsratsvorsitzenden gestattet werden.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 8a

Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, eine bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 stattfindende Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung nach § 191 VAG iVm § 118 a AktG abzuhalten.
- (2) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, ausgenommen dem Versammlungsleiter, ist eine Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.
- (3) Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung gelten entsprechend im Fall einer virtuellen Mitgliederversammlung.
- (4) Die näheren Einzelheiten zur Einberufung und Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:
 - a) Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses mit dem Lagebericht des Vorstandes und dem Bericht des Aufsichtsrates;
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung eines nach Zuführung zu Verlustrücklage und anderen Rücklagen (§ 15) verbleibenden Bilanz-Gewinnes;
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung enthaltenen Beträge;
 - e) Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - f) Wahl oder Abberufung von Mitgliedervertretern;
 - g) Änderung der Satzung;
 - h) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - i) Beschlussfassung über Art und Umfang des Auslagensatzes der Mitgliedervertreter anlässlich ihrer Teilnahme an Mitgliederversammlungen;
 - j) Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedervertreter einer Mehrheit von drei Vierteln aller möglichen Stimmen.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen. Die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats schließt eine Tätigkeit als Mitgliedervertreter aus.
- (2) Die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder sind bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Wahljahr wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für ein Jahr den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Alle Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, fernmündliche, telegrafische oder telekopierte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn sie der Aufsichtsratsvorsitzende für erforderlich hält und kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Stimmabgabe widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dies gilt auch bei einer Abstimmung nach § 11 Abs. 1 Satz 2, jedoch müssen sich an dieser Beschlussfassung mindestens fünf Mitglieder des Aufsichtsrates beteiligen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden oder im Falle einer Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (4) Alle Erklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder im Falle einer Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Insbesondere obliegt ihm
- a) die Bestellung der Vorstandsmitglieder und die vertragliche Regelung ihrer Dienstverhältnisse einschließlich deren Beendigung;
 - b) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - c) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) die Zustimmung zur Vergabe und Rücknahme von Landesagenturen;
 - f) Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen;
 - g) eine durch die Mitgliederversammlung bereits beschlossene Satzungsänderung in die Fassung zu bringen, die die Aufsichtsbehörde für eine Genehmigung des Änderungsbeschlusses verlangt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Eine auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird den Aufsichtsratsmitgliedern vom Verein ersetzt.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden ernennen.
- (3) Der Verein wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

IV. Vermögensanlage, Verlustrücklage, andere Gewinnrücklagen und Beitragsrückerstattung

§ 14

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 130 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Verlustrücklage und andere Rücklagen

- (1) Zur Deckung eines Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird gemäß § 193 Versicherungsaufsichtsgesetz eine Rücklage (Verlustrücklage) gebildet. Die Verlustrücklage soll mindestens 40 % der durchschnittlichen (gebuchten) Bruttobeitragsseinnahmen der letzten drei Geschäftsjahre betragen.
- (2) Solange die Verlustrücklage den Sollbetrag nach Absatz 1 noch nicht erreicht oder nach Entnahme noch nicht wieder erreicht hat, ist ihr der Jahresüberschuss vollständig zuzuführen.
- (3) Weitere Zuweisungen an die Verlustrücklage, auch über den Sollbetrag hinaus oder an eine andere Rücklage, können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen werden.
- (4) Der Mindestbetrag der Verlustrücklage entspricht der Hälfte der gesetzlich geforderten Solvenzkapitalanforderung (SCR), ermittelt auf den 31. Dezember des Vorjahres. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist die Verlustrücklage erst heranzuziehen, wenn andere Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können. Nach ihrer Inanspruchnahme darf die Verlustrücklage den Mindestbetrag nicht unterschreiten. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einzelnen Geschäftsjahren davon abgewichen werden.

§ 16

Beitragsrückerstattung

- (1) Der nach Bildung von Rücklagen noch verbleibende Geschäftsjahresüberschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die dieser Rückstellung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Mitglieder verwendet werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Mitglieder zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.
- (2) Für die einzelnen Versicherungszweige und Versicherungsarten können besondere Gewinnverbände gebildet werden. Die Überschussverteilung kann nach der Dauer der schadenfreien Versicherungszeit gestaffelt vorgenommen werden.
- (3) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beigetreten oder ausgeschieden sind, nehmen an der Überschussverteilung nicht teil.

V. Änderung der Satzung, Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 17

Änderung der Satzung

Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Eine Änderung der §§ 4, 5, 16, 19 und 20 kann auch für bestehende Versicherungsverträge wirksam werden.

§ 18

Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.
- (2) Über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

VI. Auflösung des Unternehmens

§ 19

Auflösungsbeschluss

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliedervertreterversammlung gefasst werden, auf der drei Viertel der Mitgliedervertreter anwesend sind. Wird die erforderliche Präsenz von drei Viertel der Mitgliedervertreter auf einer zweiten Mitgliedervertreterversammlung auch nicht erreicht, dann ist die Versammlung ohne Ansehung des Satzes 1 beschlussfähig. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand besorgt die Abwicklung des Vereins, wenn nicht die Mitgliedervertreterversammlung hiermit einen aus mindestens drei Personen bestehenden Ausschuss beauftragt.

§ 20

Abwicklung

- (1) Die bestehenden Versicherungsverhältnisse enden drei Monate nach Veröffentlichung des behördlich genehmigten Auflösungsbeschlusses. Dies gilt auch für die Beitragspflicht der bei der Auflösung des Vereins noch vorhandenen Mitglieder.
- (2) Verbleibt nach Beendigung der Abwicklung noch ein Vermögensüberschuss, so entscheidet die Mitgliedervertreterversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, über die Art der Verteilung an die anspruchsberechtigten Mitglieder.

Zur Satzung

Ursprünglich genehmigt durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen mit Urkunde III 2-5470-1/97 vom 30. Juli 1997.

Letzte Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Urkunde VA 31-I 5002-5470-2018/0001 vom 31. Juli 2018.

Letzte Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Urkunde VA 31-I 5002/00290#00036 vom 05.09.2023.

Fahrlehrerversicherung VaG

Mittlerer Pfad 5, 70499 Stuttgart

Telefon 0711 98 889 0

Telefax 0711 98 889 860



Fahrlehrerversicherung VaG T 0711 98 889 711

Postfach 31 12 42 F 0711 98 889 791

70472 Stuttgart info@fv.de

www.fv.de